

Irmgard Merkt

## **Jedem Kind ein Instrument an Förderschulen in NRW**

### **Inklusion**

„Im Land der Blaukarierten ist alles blau kariert...“ Die Blaukarierten mögen keine Rotgefleckten. Die wiederum mögen keine Grüngestreiften und alle verjagen einander. Im Land der Buntgemischten hingegen lebt es sich gemeinsam und gut. Das Lied von Klaus W. Hoffmann aus den 1980er Jahren (Hoffmann 1985, 48) entwirft das Bild einer inklusiven Gesellschaft: Alle haben in ihr Platz, niemand wird ausgegrenzt. (In youtube finden Sie übrigens eine nette Knetverfilmung, wenn Sie einfach den Liedtitel googeln.)

Geschrieben wurde das Lied zu einer Zeit, in der die Integration von „Arbeitnehmern ausländischer Herkunft“ ein großes Thema war. Heute spricht man von „Familien mit Zuwanderungsgeschichte“, das Thema ist nicht kleiner geworden, aber anders akzentuiert. Das Lied passt auch zum Themenfeld der Inklusion von Menschen mit Behinderung: In der Gesellschaft der Buntgemischten haben alle ihren Platz, niemand wird ausgegrenzt. Das griffige Symbol einer Gesellschaft der Buntgemischten ist ein Kreis, innerhalb dessen viele bunte Punkte zu sehen sind. Bis dieses Symbol die bundesdeutsche Wirklichkeit tatsächlich abbildet, wird noch Zeit vergehen. Allerdings ist Vieles auf den Weg gebracht. Starke Gruppierungen und Vereine vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderung – und starke Gruppen von Menschen mit Behinderung vertreten ihre Interessen selbst. Es gibt Mitstreiter für Inklusion und Barrierefreiheit – in der Praxis, in den Hochschulen, in der Politik – und in den Künsten!

### **Gesetzlich gewollt: Inklusion und Teilhabe**

Menschen mit Behinderung nicht am Rand, sondern in der Mitte der Gesellschaft: Das ist die richtige Richtung. Der Paradigmenwechsel heißt Inklusion statt Ausgrenzung, Normalisierung statt Sonder-situation, Unterricht und Förderung statt Therapie, Teilhabe statt Fürsorge. In Dänemark wurde der Normalisierungsgedanke bereits in den 1950er Jahren von Niels Erik Bank-Mikkelsen entwickelt, in

Deutschland gilt u.a. Walter Thimm als ein Verfechter des Normalisierungsprinzips. „Normalisierung meint nicht ‚Gleichmacherei‘, sondern gleichberechtigte Teilhabe am Leben der nichtbehinderten Menschen“ (Cloerkes 1997, 199). Auch der bundesdeutsche Gesetzgeber fördert den Paradigmenwechsel in Richtung Inklusion; Gesetze als Ausdruck gesellschaftlichen Willens ermöglichen das Erstreiten und Gestalten neuer Realitäten. Die Änderung des Grundgesetzes im Jahr 1994, das Sozialgesetzbuch IX von 2001 und das Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 sind die „offiziellen“ Meilensteine in Sachen Paradigmenwechsel.

Das **Grundgesetz** wurde im Jahre 1994 überarbeitet – nach der Vereinigung von Ost und West. Artikel 3, Absatz 3 wird um einen entscheidenden Satz ergänzt. Der vollständige Text heißt nun:

**„Artikel 3**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. *Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*“

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Er klingt leicht und selbstverständlich, dieser letzte Satz des Artikels 3. So, als habe er schon immer da gestanden. Seit 1949. Er kämpft wurde er freilich in den 1990er Jahren von Menschen mit Behinderung, ihren Vertretern und dem damaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karl Hermann Haack. (Interessant, wer seinerzeit gegen die Aufnahme dieses Satzes war – aber das ist eine andere Geschichte.) Am 15. 11. 1994 trat das überarbeitete Grundgesetz in Kraft.

Am 19. 06. 2001 folgt das **Sozialgesetzbuch IX**, abgekürzt SBG IX. Seine Aufgabe:

„(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Kapitel 1 §1 des SGB IX erklärt:

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligung zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“

Die Einleitung des SGB IX ist, wie es sich gehört, ein nüchtern-sachlicher Text. Er beflügelt aber dennoch die Phantasie wie man ihn umsetzen könnte – in Sachen Musik. Wie viele schöne, interessante und auch ungewöhnliche musikalische Aktivitäten könnte es geben, wie viel persönliche Kompetenz könnte sich entwickeln und wie viel gelungene und erfüllte Lebenszeit könnte gelebt werden, würde das Kulturleben systematisch um die aktive und rezeptive Teilhabe von Menschen mit Behinderung erweitert!

Die beiden „Kulturparagrafen“ des SBG IX, §55 und §58, lassen noch mehr Ideen entstehen:

#### **§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

„(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.“

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.“

#### **§ 58 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**

„Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§55 Abs. 2 Nr. 7) umfassen vor allem

1. Hilfe zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.“

Übersetzt in die Realität: Warum sollte man §55 Abs. (2) 3. nicht im Sinne von „Instrumentalunterricht“ oder „Besuch einer Musikschule“ lesen? Als Berechtigung zur Teilnahme an künstlerischen Workshops im regionalen oder auch internationalen Feld? Warum §55 Abs. (2) 7. nicht als Konzert- oder Opernbesuch, als Besuch einer Veranstaltung der Kulturhauptstadt RUHR.2010, als Teilnahme an einem Chor-, Liedermacher-, Jazz- oder Rockfestival?

Auslegungen in diesem Sinne müssen sicher noch erstritten werden, Beispiele sind noch nicht bekannt. Hilfreich könnte allerdings ein unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) dokumentiertes Urteil aus dem Jahr 2008 sein: Die Reise eines Schwerbehinderten mit seiner Wohngemeinschaft wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit dem Verweis auf die Auslegungsmöglichkeiten der §§ 55 und 58 als förderungswürdig anerkannt.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)** vom 27.4. 2002 befasst sich überwiegend mit der Frage der Barrierefreiheit, bezogen auf die Bereiche Bau und Verkehr sowie Kommunikationsmittel. Seine Anwendung auf Kunst und Kultur heißt in §4: „Auch künstlerische Spielstätten müssen barrierefrei sein.“

### **Schule inklusiv**

„Philipp darf nicht mit den Normalos lernen. Nach sechs Jahren Integration zwingt Schulamt Downsyndrom-Kind in Sonderschule“ titelt die TAZ am 6./7. Juni 2009. Philipp soll auf eine Gesamtschule in Marburg. Die will Philipp auch nehmen – aber das Schulamt sagt NEIN. Die Eltern werden vor Gericht gehen. Das Verfahren wird nur einer unter mehreren Präzedenzfällen in verschiedenen Bundesländern sein.

Deutschland hat viel getan für seine Sonderschulen. Kein Zweifel. Eine Sonderschule kann ein guter Förderort sein. Auch kein Zweifel. Aber: Darf man deshalb nicht über einen besseren Förderort nachdenken? Kann ein Ort, an dem behinderte und nicht-behinderte Kinder gemeinsam lernen, nicht ein besserer Ort sein? Ein Ort, an dem sich die Kinder in ihrer jeweiligen Normalität gegenseitig fördern? Ein Ort, an dem Sozialkompetenz und Bewältigungsstrategien, an dem Kognition und Emotion auf vielfältige Weise gefördert und gefordert werden? Ein Ort der Buntgemischten?

Um den richtigen schulischen Förderort wird derzeit hart gerungen. Viele sehen sich in einer inklusiven Schule als Verlierer. Die Förder- oder Sonderschulen sehen sich um ihre Kompetenzen gebracht, die Grundschulen sehen sich überfordert. Dennoch, der Gemeinsame Unterricht, abgekürzt GU, setzt sich langsam durch.

An immer mehr Schulen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet. Aktuell wird die Inklusionsbewegung durch die UN sehr unterstützt. Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Vernor Munoz, übt in seinem Bericht über das deutsche Schulsystem scharfe Kritik an dessen selektiven Mechanismen. Insbesondere gerügt wird das enorme und differenziert ausgebaute Sonderschulwesen, das weder gemeinsames Lernen ermöglicht noch in eine gemeinsame, inklusive Zukunft führt.<sup>1</sup> Die Kritik von Munoz hat politische Aufregung und gekränkte, beleidigte und beleidigende Reaktionen hervorgerufen – aber auch einiges in Bewegung gebracht. Die Integrationsdiskussion vorangetrieben hat auch die „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“<sup>2</sup>. Die Resolution 61/106 der Generalversammlung der UNO trat in der Bundesrepublik am 03.05.2008 in Kraft. Unter Bezugnahme auf diese Konvention bricht beispielsweise gerade die starre Haltung gegenüber der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung in Baden-Württemberg auf. Auch hier erstreiten Eltern den GU.

### **Exkurs 1: Förderschulen in NRW**

Nordrhein-Westfalen sieht für Kinder mit Behinderungen drei Möglichkeiten der schulischen Betreuung vor. Förderorte sind Förderschulen, Gemeinsamer Unterricht an einer allgemeinen Schule oder integrative Lerngruppen an einer allgemeinen Schule in der Sekundarstufe I.

Förderschwerpunkte sind:

- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen
- Sprache

---

<sup>1</sup>[www.munoz.uri-text.de/A.HRC.4.29.Add.3\\_DeutschlandBericht\\_Empfehlungen.pdf](http://www.munoz.uri-text.de/A.HRC.4.29.Add.3_DeutschlandBericht_Empfehlungen.pdf) [09.06.09].

<sup>2</sup>[www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml](http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml) [09.06.09].

Darüber hinaus ist sonderpädagogische Förderung in der Schule für Kranke oder auch im Hausunterricht denkbar.

Die aktuelle Schulstatistik zum Schuljahr 2008/2009 weist für NRW 729 Förderschulen mit 108.845 Schülerinnen und Schülern und ca. 12.000 Lehrerinnen und Lehrern aus.<sup>3</sup>

Der „Gemeinsame Unterricht“ für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist in NRW über das Schulgesetz geregelt:

„Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.“ (Schulgesetz NRW § 20 Abs. 7)

Details regelt die „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke“. Im Schuljahr 2008/2009 haben in NRW 9.189 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule erhalten, 3.255 an der Hauptschule, 261 an der Realschule, 1.552 an der Gesamtschule, 152 am Gymnasium und 3.493 am Berufskolleg. Zusammen also 17.902 Kinder und Jugendliche – von 108.854. Fazit: Weniger als 20 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden integrativ beschult.<sup>4</sup>

Übrigens: Kinder im Gemeinsamen Unterricht als Schüler der Grundschulen sind „automatisch“ bei „JeKi“ dabei. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von „JeKi“ wäre ein besonderes Augenmerk auf diese Kinder interessant. Brauchen diese Kinder besondere Unterstützung? Wenn ja, welche? Bleiben diese Kinder am Ball, am Instrument, wenn nein, warum nicht?

---

<sup>3</sup> [www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Statistik/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Statistik/index.html) [09.06.09].

<sup>4</sup> [www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Statistik/2008\\_09/StatUebers.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Statistik/2008_09/StatUebers.pdf) [09.06.09].

## **Exkurs 2: Unterrichtsfach Musik an Förderschulen**

Die Landschaft der Lehrpläne bzw. Richtlinien der Bundesrepublik ist so vielfältig wie die föderale Schullandschaft. Etwas flapsig gesagt: Alles mal 16. Also auch 16 mal Lehrpläne für Musik an Förderschulen: Das Unterrichtsfach Musik ist in den Lehrplänen bzw. Richtlinien in allen Förderschwerpunkten vorgesehen. Manche Bundesländer sind in Sachen Musik aktuell, andere nicht. Hessen ist mit einem Lehrplanentwurf von 2004 relativ aktuell, NRW ist (leider) eines der Schlusslichter: Der Lehrplan Musik an Sonderschulen ist aus dem Jahr 1977.

Dennoch wird an Förderschulen engagiert das Fach Musik unterrichtet. Ausgebildete Fachlehrer gibt es – wenn auch, wie üblich, viel zu wenige. 1998 hatten von 14.519 Lehrerinnen und Lehrern an Förderschulen (sie hießen damals noch Sonderschulen) 1.072 eine Lehrbefähigung im Fach Musik – im Haupt- oder Nebenfach. Etwa ebenso viele Lehrerinnen und Lehrer unterrichteten Musik fachfremd.<sup>5</sup>

Im Schnitt hat jede der derzeit ca. 730 Förderschulen ein bis zwei Fachkräfte Musik und eine ebenso große Anzahl fachfremd Unterrichtender, die im Übrigen sehr oft qualifizierte Weiterbildungen besuchen. Das kann man als ordentliche Basis gelten lassen. „JeKi“ findet in NRW also in aller Regel kompetente Ansprechpartner an den Förderschulen: Von Seiten der Förderschulen können Tandems aus Förderlehrern und Musikschullehrern gebildet werden. Aber: Gibt es auch genügend Musikschullehrer? Dazu gleich.

## **Exkurs 3: Das Bochumer Modell, Musikschulen, BLIMBAM und andere Folgen**

Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen an der Musikschule – das war der Ansatz des Modellversuchs, der 1979 bis 1983 an der Musikschule, an zwei Förderschulen und einer Hauptschule in Bochum durchgeführt wurde. Initiator war Werner Probst, Professor an der damaligen Pädagogischen Hochschule Ruhr und späteren Universität Dortmund.

---

<sup>5</sup> vgl. Merkt 1999, S. 7.



Werner Probst war überzeugt davon, dass Kinder mit Behinderung Instrumente spielen wollen und können – wenn die Bedingungen stimmen. Der Modellversuch „Instrumentalspiel mit Behinderten und von Behinderung bedrohten – Kooperation zwischen Musikschule und Schule“ hatte Folgen:

Zum einen war die Erfahrung: Kinder mit Behinderung erlernen mit Erfolg ein Instrument ihrer Wahl. Auch heute noch geben die Tatsachen dem Modellversuch Recht: Gegenwärtig werden etwa 6700 Kinder mit Behinderung an Musikschulen unterrichtet. Vor Beginn des Modellversuchs waren es etwa 500. Genauer weiß der Bericht über den Modellversuch von Werner Probst: Instrumentalspiel mit Behinderten. Ein Modellversuch und seine Folgen (2000).

Zum anderen war deutlich geworden: Kindern mit Behinderung brauchen musikpädagogisch professionellen Instrumentalunterricht. Also müssen Musikschullehrer sonderpädagogische – nach heutiger Sprache förderpädagogische – Weiterbildungen bekommen. Logische Folge war die Einrichtung einer berufsbegleitenden Fortbildung von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern, die sich für die musikpädagogische Arbeit mit behinderten Kindern qualifizieren wollen. Es entstand „BLIMBAM“, mit vollem Titel „Berufsbegleitender Lehrgang Istrumentalspiel für Menschen mit Behinderung an Musikschulen“.

„Der BLIMBAM-Lehrgang bietet nicht nur Arbeitsweisen und Unterrichtsmethoden für den Unterricht für Schüler mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, sondern gibt außerdem auch Ideen und Anregungen für den Musikunterricht im Allgemeinen – eine fundierte pädagogische Ergänzung zum Hochschulstudium bzw. zur Berufsausbildung. Inhalte der Kursphasen sind unter anderem Integrative Früherziehung und Grundausbildung, Liedbegleitung, Arrangieren für integrative Ensembles, Musik & Bewegung, Körperarbeit, Gruppenunterricht, Umgang mit ‚schwierigen‘ Schülern und Improvisation. Die an der Praxis orientierte Umsetzung und damit unmittelbare Anwendbarkeit im eigenen Unterricht steht dabei stets im Vordergrund. Der Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern vervollständigt die inhaltliche Arbeit des Kurses.“<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> [http://www.musik-integrativ.de/blimbam\\_oben.htm](http://www.musik-integrativ.de/blimbam_oben.htm) [09.06.09].

Seit fast 30 Jahren gibt es nun den Lehrgang BLIMBAM, ausgerichtet vom Verband Deutscher Musikschulen, durchgeführt an der Akademie Remscheid. Etwa 300 Musikschullehrerinnen und -lehrer aus der ganzen Bundesrepublik haben an den Kursen teilgenommen, mit der Folge, dass heute die musikalische Arbeit mit Kindern mit Behinderung zum Leben jeder zweiten Musikschule gehört. Manche der großen Musikschulen haben einen eigenen Fachbereich, wie die Musikschule Bochum, andere Musikschulen haben eigene integrierte Modelle entwickelt, wie die Städtische Sing- und Musikschule München. Wieder andere unterrichten nur ein bis zwei Kinder. Die Nachfrage ist steigend. Engagierte Musiklehrerinnen und -lehrer entwickeln immer neue Methoden und kreative Ideen, ihren Schülerinnen und Schülern angemessene Unterrichtsinhalte zu vermitteln. Der Überraschungseffekt: In einer Umfrage von 2003 berichten die befragten Musikschullehrkräfte, die Kinder mit Behinderung unterrichten, dass sie auch für ihre nichtbehinderten Schülerinnen und Schüler bessere Lehrer werden.<sup>7</sup>

#### **Exkurs 4: Besondere Musik für Menschen mit Behinderung?**

Eine immer noch sehr übliche Reaktion auf die Thematik „Musik und Menschen mit Behinderung“ ist: „Aha, Musiktherapie.“ Dabei ist die automatische Verknüpfung *Behinderung und Musik = Musiktherapie* für alle Beteiligten eine Falle.

Die Falle: Eine solche voreilige Verknüpfung entlässt den Menschen mit Behinderung nie aus seiner Rolle des zu Therapiebedürftigen, des Therapiebedürftigen. Ebenso werden die, die sich um Menschen mit Behinderung kümmern, nie aus ihrer Rolle als Helfer entlassen. Beide Positionen, Geber und Empfänger ständiger Hilfe können, wie alle Betroffenen wissen, unerträglich werden. Eine Orientierung musikalischer Arbeit mit Menschen mit Behinderung am Kultur- und Pädagogikbetrieb bringt Normalität ins Leben, eine Normalität, die auch zur Entlastung werden kann.

---

<sup>7</sup> vgl. Wieczorek 2003.

Zwischenbemerkung: Natürlich hat Musiktherapie ihre Berechtigung – im therapeutischen Kontext. In einer besonderen, von Krankheit gezeichneten, zeitlich abgrenzbaren Situation. Eine zugegebene enge Definition von Therapie. Eine ausführliche Abgrenzungsdiskussion Pädagogik – Therapie muss an anderer Stelle geführt werden.

Eine andere Falle: „Mit behinderten Kindern kann man nur elementare Musik machen, mehr können sie nicht.“ Diese Einschätzung findet sich sogar bei Studierenden der Sonderpädagogik! Natürlich gibt es auch unter Kindern mit Behinderung nicht nur kleine Mozarts. Es gibt Kinder mit verschiedenen Begabungen und Interessen. Wie im richtigen Leben. Die Erfahrung: Sehr oft wird Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auch im künstlerischen Bereich zu wenig zugetraut.

Wer in den künstlerischen Disziplinen mehr fordert, kann es – nicht immer, aber oft – auch bekommen. Das Projekt palaixbrut ([www.palaixbrut.de](http://www.palaixbrut.de)) verfolgt hier genau die richtige Strategie: Es arbeitet in „temporären inklusiven Kunstakademien“, um herauszufinden, in welchen Disziplinen künstlerische Stärken der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit und ohne Behinderung deutlich werden. Darauf kann eine künstlerische Ausbildung aufbauen.

### **Kulturarbeit inklusiv**

Gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben heißt das rechte Angebot zur rechten Zeit, die passende künstlerische Disziplin, im Falle der Musik das passende Instrument mit dem dazugehörigen Unterricht, die passende Musik zum aufmerksamen Hören oder Entspannen, der Besuch von Konzerten usw. – kurz, das Dabeisein als Musikausübender und Musikhörer. Aktive und rezeptive Teilhabe an allen Aspekten des musikalischen Lebens einer Gesellschaft für und von Menschen mit Behinderung – eigentlich ganz einfach. Gewünscht, gefordert und vielfach realisiert von einer starken Integrationsbewegung auf nationaler und internationaler Ebene.

### **Jedem Kind ein Instrument an Förderschulen...**

Am 05.02.2007 wurde in der Bochumer Jahrhunderthalle das Modellprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ gestartet: Musikalische Ausbildung für jedes Kind in der Grundschule. Finanziert wird das Großprojekt von drei großen Geldgebern, der Kulturstiftung des Bundes, der Zukunftsstiftung Bildung der GLS-Bank und dem Land NRW.

**JEDEM** Kind ein Instrument? Das heißt natürlich auch jedem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Wirft man einen Blick auf die Entwicklung von „JeKi“, so wird deutlich, dass die Förderschulen anfänglich durchaus mitgedacht wurden – zumindest von der GLS.

„Aufbauend auf einem von der Zukunftsstiftung Bildung ebenfalls geförderten Pilotprojekt an der Rudolf Steiner Schule Bochum-Langendreer, das dort von der Musiklehrerin Mirjam Schieren initiiert wurde, entstand zwischen dem Leiter der Musikschule Bochum, Manfred Grunenberg, und dem damaligen Geschäftsführer der eben gegründeten Zukunftsstiftung, Mathias Riepe, 2001 die Idee, jedem Kind in den ersten Klassen aller Grund- und Förderschule in ganz Bochum die Möglichkeit zu geben, ein Instrument anfänglich zu erlernen.“<sup>8</sup>

In dieser Bestandsaufnahme sind die Förderschulen dabei, ebenso in einer Präsentation der GLS-Bank vom 7. März 2007.<sup>9</sup>

Die Förderschulen in Bochum haben in Verbindung mit der Musikschule übrigens eine von „JeKi“ unabhängige musikalische Ausbildung der Kinder gestartet; darüber wird sicher an anderer Stelle zu berichten sein. „JeKi“ Hamburg hingegen hatte die Förderschulen von Anfang an dabei.

---

<sup>8</sup> [www.waldorf-nrw.de/Jedem\\_Kind\\_Bestandsaufnahme20070509.pdf](http://www.waldorf-nrw.de/Jedem_Kind_Bestandsaufnahme20070509.pdf) [09.05.07]

<sup>9</sup> [www.gls.de/die-gls-bank/presse/pressearchiv/detail/datum/2007/03/09/musik-macht-kinder-klug.html](http://www.gls.de/die-gls-bank/presse/pressearchiv/detail/datum/2007/03/09/musik-macht-kinder-klug.html) [09.03.07]

### **Ein Pilotprojekt in NRW: „JeKi“ an Förderschulen**

„JeKi“ an Förderschulen befindet sich mit dem Schuljahr 2008/2009 in einer so genannten Pilotphase. An drei Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten werden Erfahrungen gesammelt, die der späteren musikalischen Arbeit an allen Förderschulen zugute kommen. Im Schuljahr 2008/2009 sind – ausgewählt vom Schulministerium NRW – folgende Förderschulen Teil des Pilotprojektes:

- Max-Wittman-Schule Dortmund – Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- Christy-Brown-Schule Herten, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- Rheinische Förderschule Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.

Die aktuelle Entwicklung: Der Stiftungsrat der Bundeskulturstiftung hat im Frühjahr 2009 beschlossen, „JeKi“ an Förderschulen im Schuljahr 2009/2010 zu erweitern und Förderschulen mit den bislang noch nicht berücksichtigten Förderschwerpunkten einzubeziehen. So werden im Schuljahr 2009/2010 voraussichtlich vier Förderschulen neu mit dabei sein: Eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, eine Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation sowie eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen.

Das „JeKi“-Büro Bochum hat beim Lehrstuhl „Musikerziehung und Musiktherapie in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung“ der Universität Dortmund eine Studie in Auftrag gegeben, die das Pilotprojekt begleitet, auswertet und Vorschläge für eine Erweiterung von „JeKi“ auf alle Förderschulen des Landes macht.

Themen, die sich bereits abzeichnen:

- Es gibt Förderschwerpunkte, für die ein Einstieg in die Elementarphase gleich mit Schuljahresbeginn zu früh ist. Die Kinder müssen sich erst an die neue Situation in der Schule

gewöhnen, sich neue Kommunikationsformen aneignen, zu einer Gruppe zusammenwachsen.

- Es gibt Förderschwerpunkte, die eine längere Einstiegsphase als ein Jahr für die Elementare Musikpädagogik plus Instrumenteninformation brauchen.
- Die von „JeKi“ angedachten Gruppengrößen sind zu groß, die Stunden mit 45 Minuten zu kurz. Deshalb werden Gruppengrößen von 8 in der Elementaren Musikpädagogik und von 3 im Instrumentalunterricht in 60minütigen Einheiten eingerichtet.
- Die Definition von „Instrument“ muss in der Arbeit mit schwerbehinderten Kindern erweitert werden – ebenso die Zahl der angebotenen Instrumente.

Dass „JeKi“ möglichst bald auf alle Förderschulen ausgedehnt werden muss – daran kann es keinen Zweifel geben. Für einen Ausschluss der Förderschulen gibt es weder politische noch pädagogische Argumente. Dennoch muss in Vorbereitung insbesondere die Qualifizierung von Musikschullehrerkräften für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung bedacht werden.

### **Weiterbildung: Professionalität**

Eine der Folgen des oben erwähnten Modellversuches ist die Einsicht in die Notwendigkeit, interessierte Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer auf die Arbeit mit behinderten Kindern vorzubereiten. Empathie und guter Wille sind Voraussetzung, aber nicht hinreichende Kompetenz für diese Arbeit. Musikschullehrer sind musikalische und pädagogische Profis, kein Zweifel.

Allerdings: Das Arbeitsfeld Musik- und Instrumentalunterricht für Kinder mit Behinderung hat und braucht eine zusätzliche Professionalität in Bezug auf Theorie und Praxis des pädagogischen Umgangs mit Kindern mit Behinderung, Theorie und Praxis von Integration und Inklusion, Theorie und Praxis der differenzierten Methoden des Instrumentalspiels. Es drängt sich an dieser Stelle die Anregung auf, das Arbeitsfeld „Instrumentalspiel und Kinder mit Behinderung“ als Wahlbereich in die Ausbildung der Hochschulen

zu integrieren. So kann bereits mit der künstlerischen Ausbildung ein professionelles Anwendungsfeld entstehen.

Zwei Schritte müssen in allernächster Zukunft getan werden, damit „JeKi“ im Ruhrgebiet und in ganz NRW für Förderschulen „laufen“ kann: Zunächst muss erhoben werden, wie viele Musikschullehrer bereits eine förderpädagogische Qualifikation haben und zur Verfügung stehen würden. Dann muss gerechnet werden, wie viele Musikschullehrer eine förderpädagogische Weiterbildung brauchen. Als Ort der Weiterbildung bietet sich ein „joint venture“ mit BLIMBAM an. Der neue BLIMBAM-Kurs beginnt im Januar 2010. Mindestens 30 Musikschullehrerinnen und -lehrer aus NRW sollten daran teilnehmen, um schon bald die Tandems mit den Lehrern an Förderschulen bilden zu können.

Im Schuljahr 2010/2011 können dann mindestens 30 neue Förderschulen ihren Schülerinnen und Schülern „JeKi“ anbieten. Vor dem Hintergrund des Gleichheitsgedankens des Grundgesetzes haben alle Kinder an Förderschulen sogar das Recht dazu. Denn „JeKi“ heißt: **JEDEM KIND EIN INSTRUMENT!**

## **Literatur**

- Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.04.2002 (BGBl I S. 1467, 1468).
- Cloerkes, Günther (1997): *Soziologie der Behinderten. Eine Einführung*. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606)
- Hoffmann, Klaus W. (1985): *Wenn der Elefant in die Disco geht. Geschichten- und Märchenlieder zum Singen, Tanzen und Spielen*. Ravensburg: Maier.
- Merkt, Irmgard (1999): *Musik an Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen. Ein Bericht*. Dortmund.
- Probst, Werner (2000): *Instrumentalspiel mit Behinderten. Ein Modellversuch und seine Folgen*. Mainz u.a.: Schott.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG)  
vom 15. 02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006.

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe  
behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 19. 6.2001, BGBl. I  
S. 1046).

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht  
und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG –  
AO – SF vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.  
November).

Wieczorek, Meike (2003): *Menschen mit Behinderungen an Musikschulen.  
Eine Untersuchung*. Unveröff. Diplomarbeit, Fakultät Rehabilitations-  
wissenschaften der Universität Dortmund.